

BEKANNTGABE

der Feststellung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des UVPG

Der Landkreis Alb-Donau-Kreis (ADK), Schillerstraße 30, 89077 Ulm hat am 31.3.2020 die Planänderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung/Erweiterung der bestehenden Erdaushubdeponie (DK 0) Siegerstall-Katzensteige in Blaubeuren-Asch, an der Kreisstraße K 7406 zwischen dem Ortsteil Asch und Bermaringen, durch Erweiterung von 6,3 ha Aufschüttungsfläche verbunden mit einer Erhöhung des Ablagerungsvolumens um 1,2 Mio. m³ beantragt.

Für die Erweiterung der Deponie bedarf es nach Nummer 12.3 der Anlage 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 UVPG.

Nach Einschätzung der Behörde aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat die allgemeine Vorprüfung ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG (§ 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 UVPG) folgende:

• Es handelt sich um eine oberirdische Deponie für unbelasteten Erdaushub (Inertabfälle). Zur Ablagerung kommen nur bislang bereits genehmigte Abfallschlüssel, deren Zuordnungskriterien die Deponieklasse DK -0 einhalten.

- Am Anlagenstandort befinden sich keine Natura 2000 Gebiete gemäß der FFH-Richtlinie, keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete im Sinne des §§ 23 Absatz 1, 26 Absatz 1 BNatSchG bzw. Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG.
- Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan VVG Blaubeuren 2000 als bestehende Ablagerung und Aufschüttung ausgewiesen.
- Die Überschüttung der bestehenden Deponie findet auf noch nicht rekultivierter Fläche statt.
- Die Voraussetzungen von § 3 Absatz 1 Nr. 10 der Wasserschutzgebietsverordnung liegen vor.
- Die Maßnahmen für die betroffenen, besonders geschützten Arten Feldlerche und Goldammer sind geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.
- Durch die Schüttung von Schutzwällen soll eine Beeinträchtigung der umliegenden Vegetation und Lebensräume durch Emissionen wie Abgas und Lärm von Transport- und Baufahrzeugen gemindert werden. Damit sind keine erheblichen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die Nutzung der Dauerkleingärten und des Freizeitheims zu erwarten.

Die geplanten Änderungen verursachen im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Schutzgüter Mensch, Luft, Boden und Wasser über die durch den aktuellen Deponiebetrieb bereits gegebenen Beeinträchtigungen hinaus beeinträchtigen könnten. Auch erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch Gerüche oder Lärm sind nicht zu erwarten.

Das Regierungspräsidium Tübingen als zuständige Behörde stellt gemäß § 5 i.V.m. § 9 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers fest, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

Tübingen, den 03.01.2022

Regierungspräsidium Tübingen Referat 51 – gez. Arnika Schaupp